



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 25. Januar 2023

Jahrgang 2023 / Nummer 3

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
7	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2023 vom 25.01.2023	3

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Abonnement der Papieraufbereitung:

Jahresabonnement: kostenlos
Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

7 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2023 vom 25.01.2023

1. Haushaltssatzung der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) hat der Rat der Stadt Oelde mit Beschluss vom 19. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf.....95.288.334,00 EUR
 dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf.....102.776.074,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
 aus laufender Verwaltungstätigkeit auf.....86.707.886,00 EUR
 dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
 aus laufender Verwaltungstätigkeit auf.....93.057.611,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
 aus der Investitionstätigkeit auf.....8.237.750,00 EUR
 dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
 aus der Investitionstätigkeit auf.....34.464.221,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
 aus der Finanzierungstätigkeit auf.....26.226.471,00 EUR
 dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
 aus der Finanzierungstätigkeit auf.....5.050.386,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf.....26.226.471,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf25.443.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf7.487.740,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf.....22.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6¹

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf.....260 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf.....474 v.H.
- 2. Gewerbesteuer auf.....412 v.H.

§ 7

1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO wird auf 20.000 EUR festgesetzt. Diese Wertgrenze gilt für Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr.

¹ Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern werden im Rahmen der „Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze“ festgelegt.

- 2) Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- und Entgeltgruppen angebrachten Vermerke "KU" und "KW" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

KU: Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe

KW: Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle

- 3) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres freiwerdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden.

Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umgewandelt.

§ 8

- 1) Ein sich aus Mehraufwendungen oder Mindererträgen ergebender höherer Jahresfehlbetrag als geplant, ist erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 lit. a bzw. b GO NRW, wenn dieser 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt.
- 2) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen sind im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann erheblich, wenn sie 4 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen bzw. der gesamten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.
- 3) Bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Instandsetzungen gelten gem. § 81 Abs. 3 GO NRW als unerheblich, sofern sie 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht überschreiten.

2. Übereinstimmungserklärung (§ 2 Abs. 3 BekanntmVO)

Der Rat der Stadt Oelde hat die Haushaltssatzung in seiner Sitzung am 19. Dezember 2022 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Oelde, 25.01.2023


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 20.12.2022 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 20.01.2023 teilt der Landrat mit, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2023 nicht bestehen und die Veröffentlichung erfolgen kann.

Die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen wird vom 25.01.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Absatz 2 GO NRW jeweils während der Dienststunden

montags und mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde – Zimmer 302 – zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oelde, 25.01.2023


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin